

VCI-STELLUNGNAHME ZUM

Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2023 (UVPVwV 2023)

Grundsätzliche Anmerkungen

- ◆ Ein entscheidender Baustein des vom Bundeskanzler vorgeschlagenen „Deutschland-Paktes“ sind schnellere Genehmigungen: Der erste Baustein ist hier der geplante „Pakt für eine Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“. Mit dem vorliegenden Entwurf für die UVPVwV 2023 wird eine notwendige Beschleunigung der Genehmigungsverfahren vor dem Hintergrund der Transformation der Wirtschaft und der vielfachen Krisen jedoch nicht möglich sein. Grund hierfür sind die vorgeschlagenen Ausweitungen der Vorprüfungen und Kriterien für die Umweltprüfungen. Diese führen zu einer weiter erhöhten Rechtsunsicherheit durch zahlreiche unklare Begriffe und fehlender Auseinandersetzung mit Beschleunigungspotenzialen auf allen administrativen Ebenen.
- ◆ Wir regen an, die grundlegenden Neuregelungen, insbesondere die Frage der Begrifflichkeiten und die Auswirkungen auf den Vollzug mit Praktikern aus der Verwaltung anhand mehrerer Planspiele verschiedener Branchen und in mehreren Bundesländern zu diskutieren. Dabei sollten Regelungen zur Beschleunigung der Verfahren kritisch geprüft werden. Der VCI hat bereits Vorschläge vorgelegt, die gemeinsam weiterentwickelt werden sollten, um Prozesse so auszugestalten, dass unter Beibehalten eines hohen Umwelt- und Sicherheitsniveaus Projekte rechtssicher und zügig genehmigt werden können. Die Durchführung von Umweltprüfungen spielt hier, auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, eine bedeutende Rolle.
- ◆ Zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz übersandten umfassenden Referentenentwurf kann aus Zeitgründen eine abschließende Stellungnahme nicht abgegeben werden. Wir regen an, die grundlegenden Neuregelungen, insbesondere die Frage der Begrifflichkeiten und die Auswirkungen auf den Vollzug mit Praktikern aus der Verwaltung anhand mehrerer Planspiele verschiedener Branchen in mehreren Bundesländern zu diskutieren. Auch scheinen die formulierten Praxisbeispiele nicht aktuell zu sein. Wir regen an, Beispiele aus den anstehenden Transformationsprozessen zu nehmen (z. B. aus dem Bereich Recycling, Kreislaufwirtschaft, Gesundheitswirtschaft, kommunale Wärmewende) und hier insbesondere Verbundstandorte in die Betrachtung einzubeziehen. Eine zügige Umsetzung der kommunalen Wärmewende ist auch für die chemisch-pharmazeutische Industrie und den Mittelstand von herausragender Bedeutung. Eine bezahlbare, sichere Energieversorgung ist die Basis für Erhalt und Ausbau der Standorte und die anstehende Transformation. Wir gehen davon aus, dass beim Ausbau der Wärmenetze zahlreiche Umweltprüfungen notwendig sein werden, so dass die Zunahme dieser Verfahren und Prüfungen mit in die Betrachtung einbezogen werden muss. Die vorliegenden Regelungen dürfen die

anstehenden Transformationsprojekte nicht behindern und verzögern, sie entscheiden maßgeblich über den Erhalt der wirtschaftlichen Basis in Deutschland und das Erreichen der Klima- und Biodiversitätsziele.

- Die Regelungen sollten nochmals eingehend vor dem Hintergrund folgender Fragen geprüft werden: Wie kann eine Beschleunigung der Prozesse bei gleichzeitiger Erhaltung der hohen Umweltstandards erreicht werden? Wie können die Umweltprüfungen entschlackt werden, insbesondere um dem drohenden Fachkräftemangel auch bei Sachverständigen entgegenzuwirken? Wie werden Transformationsprojekte und neue Technologien beurteilt? Wie kann ein umfassender Schutz sensibler Informationen gewährleistet werden (Abwehr von Cyberangriffen u. Ä.)? Wie kann gewährleistet werden, dass künftige Umsetzungsverpflichtungen aus der Industrieemissionsrichtlinie nicht zu einer erneuten, umfassenden Anpassung des Regelwerkes führen (Vermeidung von Rechts- und Planungsunsicherheiten)?
- Besonderer Betrachtung bedürfen dabei insbesondere die Aussagen zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung (vgl. S. 30), wenn dabei auch mittelbare und unmittelbare Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen sind sowie die Aussagen im Kontext von § 16 Abs. 1 BImSchG mit dem Verweis auf das Wasserrecht. Sollte der Umfang der Vorprüfung ausgeweitet werden und im Ergebnis einer UPV-Prüfung gleichkommen, sollte dies auch vor dem Hintergrund der begrenzten Verfügbarkeit von Sachverständigen diskutiert werden. Mangelhafte Prüfungen könnten eine Entscheidung zunehmend angreifbar machen und das Vertrauen in den Rechtsstaat minimieren. Das kann nicht gewollt sein.
- Die Regelungen sollten vielmehr zu einer Stärkung der Rechtssicherheit führen und Klagerisiken minimieren, anstatt sie zu erhöhen.
- Der Entwurf sollte dazu genutzt werden, die Bauleitplanung dergestalt zu stärken, dass Umweltprüfungen im Bauleitplanverfahren abgearbeitet werden und damit Einzelgenehmigungsverfahren vereinfacht werden (vgl. Seite 50: *Die Vorprüfung entfällt jedoch nach § 50 Absatz 1 Satz 2 UVPG, wenn eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird.*).

Anmerkungen im Einzelnen

- Zum Inhalt und Umfang des Untersuchungsrahmens: Es ist nicht nachvollziehbar, wie sich aus den Klimazielen nach § 13 KSG unmittelbare Anforderungen für den Vorhabenträger ergeben sollten. Bislang ist eine Konkretisierung des Schutzzuges Klima mit den globalen Auswirkungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht konkretisiert und im Übrigen auch systemfremd. Die Vollzugsbehörde wird ohne weitere Vorgaben und Schulungen kaum in der Lage sein, dem Vorhabenträger hierzu konkrete Angaben für ihre „Planungs-, Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zu geben“. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Investitionsentscheidungen Planungssicherheit benötigen (Investitionen werden üblicherweise für Jahre, wenn nicht Jahrzehnte getätigt und Unklarheiten über Nachrüstanforderungen

minimieren die Standortbedingungen). Kritisch erscheint dabei auch der Hinweis auf Seite 59, dass für Vorhaben vor dem 18.12.2018 eine Berücksichtigung nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 Satz 1 Klimaschutzgesetz nachzuholen ist. Hier sollte auch geklärt werden, wie mit Vorhaben umzugehen ist, die dem Emissionshandelssystem unterliegen. Die Vermischung von Ordnungsrecht und marktwirtschaftlichen Instrumenten sollte geklärt und möglichst per Gesetz geregelt werden.

Schließlich bedarf es auch einer Konkretisierung hinsichtlich der Angaben zu den „Klimawandelfolgen“ und den möglichen Auswirkungen auf eine Genehmigungsentscheidung.

- Schwierig erscheint auch die Darstellung von Klimawandelfolgen sowie Angaben zu „früher durchgeführten Umweltprüfungen“. Hier sollten Datenbanken und ggf. künftig der Einsatz von KI geprüft werden, um im Rahmen der Datenerhebung Zeitverluste zu verhindern und Verfahren zu beschleunigen bei gleichzeitig hoher Datenqualität als Basis für gute, rechtssichere Entscheidungen, die gleichzeitig die Klagerisiken minimieren.
- Genauerer Prüfung bedarf die Darstellung der „kumulierenden Vorhaben“ und deren Auswirkung auf die Praxis, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie der Transformationsprojekte.
- Die genannten Beispiele, insbesondere im Punkt „Naturgefahren / unzulässig hohe Schadstoffemissionen“ erscheinen nicht praxismäßig und sollten überprüft werden, insbesondere im Hinblick auf die Verständlichkeit dieses unbestimmten Rechtsbegriffs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es im Interesse der Anlagenbetreiber – schon aufgrund versicherungs- und haftungsrechtlicher sowie compliance-Fragen – Emissionen zu vermeiden.
- Neue Begrifflichkeiten wie „zusammengesetzte Vorhaben“, „Kumulation“, „Vorbelastung“ sollten auf Verständlichkeit und Umsetzbarkeit geprüft werden; hierzu gehört auch der in der Praxis nach wie unklare Begriff der „integrierten chemischen Anlagen“, auch weil im Zuge der Transformation neue Techniken und Anlagen, z. B. aus dem Bereich Wasserstoffwirtschaft und Biotechnologie und Bioökonomie in Rede stehen. Auch ist zu berücksichtigen, dass über den Umbau des Anlagenparks hin zu einer Kreislaufwirtschaft und klimaneutralen Industrie neue Anlagen dazu kommen, aber auch bestehende ersetzt werden müssen. Hier sollte ein Regelwerk Innovationen fördern, anstatt sie durch zu kleinteilige, unklare Regeln und langwierige Umsetzung in den zuständigen Behörden zu behindern.

Ansprechpartner: Verena A. Wolf

Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt
Abteilung Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr

T +49 5119849015 | **M** +49 1607 7470570 | **E** wolf@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche knapp 190 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.